Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Fraktion Dissidenten
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Herrn Dr. Martin Schulte-Wissermann

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
GZ: GB 5

Datum: 04. MAI 2023

Priorität bei der Abarbeitung offener Wohngeldanträge
mAF0192/23

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 20. April 2023 beantwortete ich wie folgt:

„Am 2. April 2023 berichtete die Sächsische Zeitung [1], dass dem Sozialamt 7.624 offene Wohngeldanträge vorlagen, es trotz Personalzuwachs noch immer unbesetzte Stellen gebe und die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrages bei rund 3 Monaten liege.

1. **Wie ist der Bearbeitungsstand zum heutigen Tag?**

Stand heute sind insgesamt 7.329 Wohngeldanträge unbearbeitet. Die Bearbeitungszeit liegt weiterhin bei rund drei Monaten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Neueinstellungen eine bestimmte Einarbeitungszeit benötigen, bis die entsprechende fachliche Produktivität erreicht werden kann.

Für meine Anschlussfrage möchte ich Sie an meine schriftliche Anfrage AF0468/20 [2] und Ihre Antwort vom 22. April 2020 erinnern.
Ich fragte damals, warum die Prüfung zur Bewilligung von Wohngeld in Dresden so viel umfangreicher ist als vom Bundesinnenministerium gefordert. Dort heißt es: "Ob jemand Wohngeldanspruch hat und wenn ja in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab: Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, Höhe des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens, Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. der Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümern)."
Sie antworteten damals, die umfangreiche Prüfung sei notwendig, um dem Sozialamt ein besseres Bild der Antragstellenden zu vermitteln und um Hausbesuche zu vermeiden. Angesichts des hohen Bearbeitungsstaus stellt sich mir jedoch die Frage:

[1] https://www.saechsische.de/dresden/lokales/wohngeld-dresden-offene-antraege-sozialamt-rathaus-5841705.html
[2] https://ratsinfo.dresden.de/ag0050.asp?__kagnr=6656

2. **Warum arbeitet das Sozialamt die Anträge nicht erst einmal nach Mindestkriterien (Einkommen, Miethöhe, Anzahl Haushaltsmitglieder) ab und holt umfangreichere Prüfungen, wenn es diese als zwingend notwendig erachtet, später nach, wenn den Betroffenen geholfen und genug Personal vorhanden ist?"**

Grundsätzlich werden die eingehenden Anträge nach Eingang bearbeitet. Der vorgeschlagene Prüfablauf würde letztendlich einen doppelten Prüfaufwand und damit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedeuten. Eine oberflächige Prüfung – ohne alle erforderlichen Unterlagen – ist nicht gesetzeskonform.

Bitte erlauben Sie mir darüber hinaus folgende Anmerkungen zu Ihrem Vorschlag, die in der gebotenen Kürze der Fragerunde im Stadtrat nicht leistbar waren:

Die angesprochenen Mindestkriterien stellen gemäß § 4 Wohngeldgesetz (WoGG) die drei entscheidenden Berechnungsgrößen des Wohngelds dar. Mithin sind diese Angaben zu den genannten Berechnungsgrößen zweifelsfrei nachzuweisen.

Mit dem Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetz zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, Wohngeld vorläufig auszuzahlen (§ 26a WoGG). Voraussetzung hierfür ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeld so weitgehend geklärt sind, dass eine überwiegende hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs gegeben ist. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn durch die gemachten Angaben eine überwiegende Annahme für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs existiert. Erforderlich ist, dass Nachweise für das überwiegende Bestehen eines Wohngeldanspruchs erbracht wurden. Das kommt beinahe einer vollständigen Prüfung gleich.

Die Anwendung von vorläufigen Wohngeldzahlungen wird von der Wohngeldstelle Dresden sowie von einem Großteil der bundesweiten Wohngeldstellen als nicht praktikabel und in der Summe als sehr zeitaufwendig eingeschätzt. Der Aufwand für die Wohngeldstellen erhöht sich hierbei spürbar, da vorläufige Bescheide in den kommenden Wochen und Monaten nachträglich und final geprüft werden müssen.

Darüber hinaus ist eine technische Umsetzung von vorläufigen Wohngeldzahlungen im Fachverfahren, das vom Land zur Verfügung gestellt wird, gegenwärtig noch nicht gegeben.

Um einem Anstieg der Bearbeitungszeiten entgegenzuwirken, wurden bereits vor dem Inkrafttreten der Wohngeldreform durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung – mit der Verfügung vom 26. Oktober 2022 – sowie im Anschluss durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – mit Erlass vom 20. Dezember 2022 – folgende vorübergehende Arbeits- und Nachweiserleichterungen festgelegt.

- Verzicht der Plausibilitätsprüfung (Nr. 15.01 WoGVwV),
- Verzicht der Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Nr. 21.35 WoGVwV)
- Verzicht der Vermögenprüfung (Nr. 21.36 WoGVwV)
- Senkung der Gegenprüfungsquote
- Aussetzung der Datenabgleichsprüfung

Auch diese Arbeits- und Nachweiserleichterungen führen leider zu keiner entscheidenden Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens.

...

Abschließend versichere ich Ihnen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes daran arbeiten, um die Herausforderung, die mit der Umsetzung der bis dato größten Wohngeldreform in der Geschichte der Bundesrepublik einhergehen, zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister